

Anlage A (Entwurf)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Kohlstädt und Oesterholz der Gemeindewerke Schlangen GmbH

- Wasserschutzgebietsverordnung Schlangen vom XX.XX.XXXX -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen I, II, III A und III B

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
--- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Zone I
1.	Ordnungsgemäßes Betreiben, Warten, Unterhalten oder Instandhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht. Das Betreten von Personen, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.	zulässig
2.	Alle sonstigen Handlungen	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
1.	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten und Erweitern 	V	V	V
1.1.2	<ul style="list-style-type: none"> • wesentliches Ändern 	V	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager			
1.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von max. 12 Monaten	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von max. 12 Monaten
1.3	Abfallbehandlungsanlagen			
1.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.
1.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i.V.m. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung) 	V	G	G

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
1.3.3	<ul style="list-style-type: none"> nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen, für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbV) gilt 	V	---	---
1.3.4	<ul style="list-style-type: none"> Eigenkompostierungsanlagen, die <u>nicht</u> dem Geltungsbereich der BioAbV unterliegen 	V	---	---
2.	Abgrabungen, Erdaufschlüsse, Gewässerausbau (Bohrungen s. Ziff. 8)			
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: kleinräumige Baugruben ($< 3,0$ m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff)</p> <p>G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: kleinräumige Baugruben ($< 3,0$ m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff)</p> <p>G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB</p>
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V	<p>V</p> <p>Ausnahme: kleinräumige Baugruben ($< 3,0$ m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff) und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwassers verbleibt</p> <p>G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: kleinräumige Baugruben ($< 3,0$ m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff) und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwassers verbleibt</p> <p>G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB</p>

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
3.	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen			
3.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten 	V	V G: Regenwasserbehandlungsanlagen; Regenüberlaufbecken und Retentionsbodenfilteranlagen; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen, die den a.a.R.d.T. entsprechen (DIN 4261, DIN EN 12566, DWA A 262 etc.)	G
3.1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Erweitern 	V	G	G
3.1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Instandsetzen, wesentliches Ändern 	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	G	G
3.2	Kanalisation (einschließlich Sonderbauwerke)			
3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V Ausnahme: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A-142 ¹ errichtet und betrieben werden	V Ausnahme: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A-142 ¹ errichtet und betrieben werden

¹ Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten; DWA-Regelwerk Arbeitsblatt A 142, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. , Hennef (Stand: Januar 2016)

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
4.	Abwasser			
4.1	Unbehandeltes Schmutzwasser			
4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund, Aufbringung auf Flächen 	V	V	V
4.2	Behandeltes Schmutzwasser			
4.2.1	<ul style="list-style-type: none"> Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	<p>G</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einleitung aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen Filterrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung 	<p>G</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einleitung aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen Filterrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> Einleiten, Versickern in den Untergrund 	V	<p>V</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einleitung/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen Filterrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung 	<p>V</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen Filterrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.2.3	<ul style="list-style-type: none"> Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG 	V	G	G

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
4.3	Thermisch verändertes/unverschmutztes Kühlwasser			
4.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	G	G
4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund 	V	V	V
4.4	Verschmutztes Kühlwasser (behandelt/unbehandelt)			
4.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten bzw. Versickern in oberirdische Gewässer bzw. den Untergrund 	V	V	V
4.5	Unverschmutztes Niederschlagswasser			
4.5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in oberirdische Gewässer 	V	G	G
4.5.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund: 			
4.5.2.1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ punktueller Einleiten (Schachtversickerung) 	V	V	V
4.5.2.2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) 	V	G	G
4.5.2.3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) 	V	---	--

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
4.5.2.4	➤ flächiges Einleiten als Flächenversickerung	V	---	---
4.6	Gering verschmutztes Niederschlagswasser			
4.6.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G	G
4.6.2	• Einleiten in den Untergrund:			
4.6.2.1	➤ punktuelles Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
4.6.2.2	➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V	G
4.6.2.3	➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	G	---
4.6.2.4	➤ flächiges Einleiten als Flächenversickerung	V	G	---
4.7	Stark verschmutztes Niederschlagswasser			
4.7.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag ²	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag ²

² Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
4.7.2	• Einleiten in den Untergrund:			
4.7.2.1	➤ punktuelltes Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
4.7.2.2	➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V	V
4.7.2.3	➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	V	V
4.7.2.4	➤ flächiges Einleiten als Flächenversickerung	V	V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen
4.7.2.5	➤ Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V	G	G

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
5.	Anlagen			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern 	V	V	V
5.1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Wesentliches Ändern 	V	G	G
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Nr. 26) Ausnahme: Lagerung wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen und in dafür zugelassenen Behältern			
5.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Gesamtvolumen von mehr als 220 Litern 	V G: wesentliches Ändern, das dem Gewässerschutz dient	G	G
5.3	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 „Begriffsbestimmungen“)			
5.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern 	V	V	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
5.3.2	<ul style="list-style-type: none"> Wesentliches Ändern 	V	V G: Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen	G
6.	Bebauung			
6.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	V	G Ausnahme: sofern bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	V	G Ausnahme: sofern bei der Ausweisung neuer Baugebiete keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist	G Ausnahme: sofern bei der Ausweisung neuer Baugebiete keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist
6.3	Bauliche Anlagen (unter Beachtung von Nr. 2: Baugruben)			
6.3.1	<ul style="list-style-type: none"> Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken 	V	G	G
7.	Bergbau			
7.1	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie die Nutzung des Untergrundes als Speichermedium oder zur Verpressung (z.B. von CO ₂), einschließlich Maßnahmen die von außerhalb in das WSG einwirken	V	V	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
8.	Bohrungen	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: Bohrungen zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität <u>bis zu einer Tiefe von 1,0 m</u></p> <p>G: Bohrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme für Grundwasserbeobachtungsdienste 	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: Bohrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme für Grundwasserbeobachtungsdienste zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität <p>G: Bohrungen für Trink- und Brauchwassergewinnung</p>	<p style="text-align: center;">V</p> <p>Ausnahme: Bohrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme, <u>die die schützenden Deckschichten nicht durchteufen</u> für Grundwasserbeobachtungsdienste, <u>die die schützenden Deckschichten nicht durchteufen</u> zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität <u>bis zu einer Tiefe von 2,0 m</u> <p>G: Bohrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme, <u>die die schützenden Deckschichten durchteufen</u> für Grundwasserbeobachtungsdienste, <u>die die schützenden Deckschichten durchteufen</u> Bohrungen für Trink- und Brauchwassergewinnung
9.	Camping-/Zeltplätze			
9.1	<ul style="list-style-type: none"> Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	G	G

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
10.	Fischerei			
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V	V
10.2	Fischteiche			
10.2.1	<ul style="list-style-type: none"> Anlegen, wesentliches Ändern 	V	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche
10.3	Fischzucht als Nutztierhaltung	V	V	V
11.	Forstwirtschaft			
11.1	<ul style="list-style-type: none"> Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten gemäß des Landesforstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung 	V	G	G
11.2	<ul style="list-style-type: none"> Aufbringen von Nährstoffträgern <u>Ausnahme:</u> Kompost (s. Nr. 16) 	V	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist, forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist, forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben
11.3	<ul style="list-style-type: none"> Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel 	V	--	--
11.4	<ul style="list-style-type: none"> Aufbringen von Pflanzenschutzmittel (s. Nr. 17.7) 			

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
12.	Friedhöfe Ausnahme: Bestattungswälder			
12.1	• Neu anlegen	V	V	V
12.2	• Erweitern und wesentliches Ändern	V	V	V
13.	Gartenanlagen (Klein-) i. S. d. § 1 Bundeskleingartengesetz, sowie Grabeland			
13.1	• Neu anlegen	V	V	G
14.	Golfsportanlagen			
14.1	• Neu anlegen	V	V	V
15.	Grundwasserbenutzung			
15.1	Grundwasserentnahmen	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung	G	G
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser (dauerhaft und vorübergehend)	V	V Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen	G Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
16.	Kompost			
16.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	V	G Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“ • Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) • Kompost aus Eigenkompostierung 	G Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“ • Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) • Kompost aus Eigenkompostierung
16.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V G: Forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V G: Forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen
16.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	G	G
17.	Landwirtschaft, Gartenbau			
17.1	Dauergrünland			
17.1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V	V G: im Rahmen einer behördlichen Umbruchgenehmigung, sofern die Ausgleichsfläche im selben Wasserschutzgebiet liegt	V G: im Rahmen einer behördlichen Umbruchgenehmigung, sofern die Ausgleichsfläche im selben Wasserschutzgebiet liegt
17.2	Festmistlagerung			
17.2.1	Auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
17.2.2	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von stationären Anlagen zum Sammeln und Lagern von Festmist	V	G	G
17.3	Freilandtierhaltung	V G: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	G Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	---
17.4	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften			
17.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern stationärer Anlagen 	V	G	G
17.4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Silagesäfte und Dungstoffe 	V	V Ausnahme: Anlagen mit bauartzugelassenen dichten Auffangwannen nur für den Zeitraum der Ausbringung	V Ausnahme: Anlagen mit bauartzugelassenen dichten Auffangwannen nur für den Zeitraum der Ausbringung

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
17.5	Nährstoffträger Ausnahme: Kompost, sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen			
17.5.1	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen 	<p>V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3 Ein Betrieb mit Mitgliedschaft einer Kooperation i.S.d. § 9 dieser Verordnung im Rahmen der Regelung der Kooperation kann einen Einzelantrag auf Befreiung stellen. Die Erteilung dieser Befreiung ergeht nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerksbetreiber. Die Antragstellung muss ausschließlich über die Kooperation erfolgen.</p>	<p>V Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Düngung nach § 5 Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation 	<p>V Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Düngung nach § 5 Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation
17.5.2	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen 	<p>V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3</p>
17.5.3	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringen auf sonstigen Flächen (z. B. Haus- und Kleingärten) 	<p>V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3</p>	<p>V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)</p>	<p>V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)</p>

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
17.5.4	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau 	V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3	V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3	V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3
17.6	Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen	V	V	V
17.7	Pflanzenschutzmittel			
17.7.1	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden 	V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation
17.7.2	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen 	V	V G: Soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V G: Soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern
17.7.3	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen 	V	V Ausnahme: Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“	V Ausnahme: Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
17.7.4	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringung aus bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen oder Gebläsen 	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde G: Kleinstmengen bei gezielter Ausbringung über unbemannte Luftfahrzeuge und nach den Vorgaben des § 6	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde G: Kleinstmengen bei gezielter Ausbringung über unbemannte Luftfahrzeuge und nach den Vorgaben des § 6
17.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) <ul style="list-style-type: none"> Anlegen 	V	V Ausnahme: Flächen zur Lagerung von Foliensilos für Rund- und Quarderballen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren ohne Entnahme von Silage	V Ausnahme: Flächen zur Lagerung von Foliensilos für Rund- und Quarderballen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren ohne Entnahme von Silage
17.9	Silagesilos <ul style="list-style-type: none"> Errichten von Hoch- und Fahrsilos 	V	G	G
18.	Märkte			
18.1	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	V	---	---
19.	Motorsport			
19.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
20.	Ersatzbaustoff- und Bodenmaterialien			
20.1	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, die nach der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV geregelt sind, in technische Bauwerke im Sinne von § 2 Nr. 3 der ErsatzbaustoffV	V	V Ausnahme: Einbau unter Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen nach § 19 ErsatzbaustoffV und unter Berücksichtigung der Mindestmächtigkeit der grundwasserfreien Sickerstrecke (Mindestabstand zum höchst zu erwartenden Grundwasserstand) von 1,5 m gemäß der Anlage 2 ErsatzbaustoffV	V Ausnahme: Einbau unter Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen nach § 19 ErsatzbaustoffV und unter Berücksichtigung der Mindestmächtigkeit der grundwasserfreien Sickerstrecke (Mindestabstand zum höchst zu erwartenden Grundwasserstand) von 1,5 m gemäß der Anlage 2 ErsatzbaustoffV
20.2	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, die nicht nach der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV geregelt sind	V	V	V
20.3	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung	V	G Ausnahme: Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial gemäß § 7 Abs. 3 BBodSchV	G Ausnahme: Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial gemäß § 7 Abs. 3 BBodSchV
21.	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes			
21.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V	V
22.	Schießstände im Freien			
	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V Tontaubenschießstände G: alle anderen Schießstände	V: Tontaubenschießstände G: alle anderen Schießstände
23.	Sprengungen jeder Art Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	V	V	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
24.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	V Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	G Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	---
25.	Verkehrsanlagen			
25.1	Öffentliche Straßen und Wege			
25.1.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V G: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen
25.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für LKW oder für mehr als 10 KFZ			
25.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	G	G
25.3	Private Wege und Stellplätze für den KFZ-Verkehr von insgesamt mehr als 50 m ² befestigter Fläche			
	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	G	G

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
25.4	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege (unter Beachtung von Nr. 20: Ersatzbaustoff- und Bodenmaterialien)			
25.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	<p>V</p> <p>Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind (unter Berücksichtigung der Nr. 17.7)</p>	---	---
25.5	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe			
25.5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	G	G
25.6	Flughäfen und –plätze sowie Luftlandeplätze			
25.6.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten 	V	G	G
26.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser			
26.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen oder Erdwärmesonden oder als Direktverdampferanlagen			
26.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V	V

Nr.	Handlung	Zonen		
		II	III A	III B
26.2	Wärmepumpenanlagen als Erdwärmekollektoren			
26.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern 	V	V	V G: Ohne Durchteufen der Deckschichten und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzliche Vorgaben
27.	Wassergefährdende Stoffe			
27.1	<ul style="list-style-type: none"> • Offenes oder ungesichertes Lagern 	V	V	V
27.2	<ul style="list-style-type: none"> • Einleiten in den Untergrund oder in Gewässer 	V	V Ausnahme: Verwendung von Auftau- oder Streusalzen im üblichen Umfang	V Ausnahme: Verwendung von Auftau- oder Streusalzen im üblichen Umfang
27.3	<ul style="list-style-type: none"> • Transport wassergefährdender Stoffe auf klassifizierten Straßen und Wegen 	V Ausnahme: Belieferung von Anliegern einschließlich landwirtschaftlicher Flächen	---	---
28.	Alle sonstigen Handlungen	V		

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Kohlstädt und Oesterholz der Gemeindewerke Schlangen GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung Schlangen vom XX.XX.XXXX -

Az.: 66 38 24/33

Detmold, den XX.XX.XXXX

Kreis Lippe
- Untere Wasserbehörde -

Dr. Lehmann
Landrat